

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Errichtungs-, Pacht- und Betriebsführungsvertrag über eine Brennstoffzelle



Präambel

Diese AGB gelten für das Pacht- und Betriebsführungsverhältnis über eine Brennstoffzelle als Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zwischen dem Kunden und der STAWAG. Die Bedingungen des Vertrages einschließlich dieser AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

Ein Teil des Bedarfs an elektrischer Energie des Kunden für das Vertragsobjekt soll zukünftig vorrangig durch Nutzung einer Brennstoffzelle gedeckt werden. Bei der Produktion der elektrischen Energie entsteht Wärme als Nebenprodukt. Die Entwicklung der technischen Konzeption und die Installation der Brennstoffzelle erfolgen im Verantwortungsbereich und auf Kosten der STAWAG unter Einbindung eines Handwerksunternehmens.

Der Betrieb der Brennstoffzelle wird ausschließlich durch den Kunden zum Zweck der Eigenversorgung mit elektrischer Energie oder (bei Überkapazitäten) Einspeisung der elektrischen Energie in das vorgelagerte Netz der allgemeinen Versorgung geleistet. Deshalb überlässt die STAWAG dem Kunden die Brennstoffzelle nach Maßgabe des Vertrages entgeltlich zur Nutzung (Pacht).

Die STAWAG wird im Auftrag und auf Weisung des Kunden die technische Bedienung der Brennstoffzelle durchführen.

Vertragsobjekt ist das von dem Kunden im Rahmen der Beauftragung angegebene Gebäude/Grundstück.

1. Rechtsverhältnisse am Vertragsobjekt, Brennstoffzelle und Sonstigem

1.1 Der Kunde versichert, Eigentümer des Vertragsobjekts zu sein. Soweit das Vertragsobjekt im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung die schriftliche Zustimmungserklärung jedes Miteigentümers zum Abschluss des Vertrages vorzulegen. Andernfalls ist die STAWAG berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Kunden vom dem Vertrag zurückzutreten.

1.2 Die Brennstoffzelle wird von der STAWAG zu einem nur vorübergehenden Zweck mit dem Vertragsobjekt für die Vertragsdauer im Rahmen des Pachtverhältnisses verbunden. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie ist nicht Bestandteil des Vertragsobjektes und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Eigentümers des Vertragsobjektes (§ 95 BGB), sondern verbleibt im Eigentum der STAWAG. § 946 BGB findet daher keine Anwendung. Die Anlagengrenzen zwischen der im Eigentum der STAWAG stehenden Brennstoffzelle und der Bestandsanlagen des Kunden sind in der Anlage Versorgungsanschlüsse angegeben. Das Eigentum der STAWAG an der Brennstoffzelle und die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen umfassen die Brennstoffzelle selbst bis zu den in der Anlage Versorgungsanschlüsse eingezeichneten und benannten Medienanschlüssen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorübergehende Zweck im Sinne von § 95 Absatz 1 BGB vor dem Hintergrund einer vertragsgemäß zeitlich befristeten Nutzung einer "dauerhaften Installation" im Sinne von § 3 Ziffer 30 EEG 2017 nicht entgegensteht.

1.3 Die STAWAG behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Angeboten und deren Bestandteilen, technischen Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Modellen und allen anderen darin enthaltenen Darstellungen vor. Der Kunde darf diese Materialien nicht ohne schriftliche Zustimmung der STAWAG Dritten zugänglich machen und/oder diese selbst oder durch Dritte verwerten, vervielfältigen oder veröffentlichten oder in sonstiger Weise von Dritten nutzen zu lassen.

2. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an der Brennstoffzelle hat der Kunde die STAWAG unverzüglich in Textform zu unterrichten, unter Beifügung vollständiger Kopien sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen die die Zwangsvollstreckungsmaßnahme betreffen, um der STAWAG die Möglichkeit zu eröffnen Drittwiderspruchsklage zu erheben.

3. Konzeption, Errichtung und Betrieb der Brennstoffzelle

3.1 Die STAWAG errichtet die Brennstoffzelle im oder am Vertragsobjekt des Kunden, einschließlich der Einrichtungen zur Fernüberwachung. Zudem integriert die STAWAG die Brennstoffzelle in die vorhandene Versorgungsinfrastruktur des Vertragsobjektes. Die STAWAG beginnt mit der Einrichtung der Brennstoffzelle nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde ist kein Verbraucher oder fordert die STAWAG hierzu ausdrücklich auf.

3.2 Für die technische Konzeption sowie für die Errichtung und Integration der Brennstoffzelle darf sich die STAWAG Dritter bedienen. Die STAWAG trägt sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

3.3 Abweichungen von der geplanten Ausführung, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des an dem vom Kunden gewünschten Installationsort örtlich zuständigen Stromnetz- / bzw. Verteilnetzbetreibers erfolgen, sind zulässig. Ebenso zulässig sind

a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten an dem vom Kunden gewünschten Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie
b) der Ersatz von Komponenten der Brennstoffzelle durch gleichwertige Brennstoffzellkomponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3.4 Der Kunde stellt der STAWAG über die gesamte Vertragslaufzeit den Heizraum, die technischen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse einschließlich des Schornsteins zum Betrieb der Brennstoffzelle zur Verfügung. Der Heizraum wird von der STAWAG zu einem Mietpreis von 1 € pro Monat angemietet; im Übrigen erfolgt die Überlassung unentgeltlich. Dieser Betrag ist bereits im monatlichen Pachtentgelt als Gutschrift enthalten. Die Kosten für die Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz trägt die STAWAG.

3.5 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die für den Anschluss der Brennstoffzelle an das vorgelagerte Netz des Netzbetreibers erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Erneuerbare-Energien- und KWK-Gesetzes in der jeweils für die Brennstoffzelle maßgeblichen Fassung durchzuführen. Bei Bedarf unterstützt die STAWAG den Kunden bei sämtlichen hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Antragstellung sowie der Übermittlung von Informationen an den Netzbetreiber. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Kunde.

3.6 Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Genehmigung zur Stromspeisung durch den zuständigen Netzbetreiber auf eigene Kosten einzuholen und alle dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und der STAWAG nachzuweisen. Vor Nachweis der Genehmigung darf die elektrische Energie durch den Kunden ausschließlich zum Eigenverbrauch genutzt werden.

3.7 Der Kunde bevollmächtigt die STAWAG damit, alle zur Anmeldung und Inbetriebsetzung der Brennstoffzelle erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Auf Anforderung stellt er der STAWAG eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus.

3.8 Alle für die Errichtung, Erneuerung und Austausch (und bei Vertragsende für den Rückbau) der Brennstoffzelle erforderlichen behördlichen Genehmigungen werden vom Kunden auf eigene Kosten eingeholt. Sämtliche Kosten des Kunden wegen behördlicher Verfahren im Zusammenhang mit Errichtung oder Rückbau der Brennstoffzelle trägt der Kunde.

3.9 Der Kunde ist gegenüber der STAWAG zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die auf einer fehlenden und/oder unvollständigen Genehmigung der Brennstoffzelle beruhen oder die Folge einer behördlichen Verfügung oder Auflage infolge der Brennstoffzelle sind, soweit der Schaden nicht durch die STAWAG verschuldet wurde.

3.10 Der Kunde nimmt im Hinblick auf die Errichtung der Brennstoffzelle bauliche Änderungen an dem Vertragsobjekt auf seine Kosten vor, soweit diese der Errichtung und dem Betrieb der Brennstoffzelle dienen. Die Maßnahmen sollen, soweit möglich, vor Errichtung der Brennstoffzelle durch die Parteien gemeinsam festgelegt werden.

3.11 Das Gebäude, in oder an dem die Brennstoffzelle errichtet wird, ist vom Kunden so zu unterhalten, dass Bestand und Betrieb der Brennstoffzelle für die Vertragslaufzeit nicht gefährdet sind. Der Kunde verantwortet für die Dauer des Vertrages den für die Errichtung und den Betrieb der Brennstoffzelle erforderlichen baulich einwandfreien Zustand des Vertragsobjektes. Der Kunde ist auch für die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Heizungs- und elektrischen Kundenanlagen verantwortlich, an welche die Brennstoffzelle angeschlossen ist. Der Kunde trägt die Kosten, die im Rahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands des Vertragsobjektes entstehen.

3.12 Die STAWAG ist berechtigt, die Brennstoffzelle an das Hausnetz des Kunden (Niederspannungshauptverteilung) anzuschließen. Sie ist ebenfalls berechtigt, das Hausnetz des Kunden bei Überkapazitäten auch zum Zwecke der Einspeisung in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers zu nutzen. Für die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen sowie für die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen zum Zwecke der Fernüberwachung, ist der Kunde verpflichtet, geeignete Kabelwege zur Verfügung stellen.

3.13 Die Brennstoffzelle wird in die bestehende Heizungsanlage des Gebäudes integriert, sofern der Kunde dies wünscht. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die bestehende Heizungsanlage auf seine Kosten an die Brennstoffzelle anzupassen bzw. die bestehende Heizungsanlage zu ersetzen, soweit dies erforderlich ist.

3.14 Die Anlage ist mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet. Für dieses System stellt der Kunde einen kabelgebundenen Internetzugang über die Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.

3.15 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Brennstoffzelle ganz oder teilweise von ihrem vertraglich vorgesehenen Standort zu entfernen.

3.16 Erforderliche Maßnahmen, insbesondere Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, zur Sanierung, Erhaltung oder Verbesserung des Zustandes des Vertragsobjektes werden vom Kunden stets einvernehmlich mit der STAWAG veranlasst, um die Vereinbarkeit mit der technischen Konzeption der Brennstoffzelle sicherzustellen. Im Falle von notwendigen Maßnahmen, welche die (teilweise) Demontage der Brennstoffzelle erfordern, hat der Kunde insbesondere

a) die STAWAG umgehend zu informieren, damit diese in Absprache mit dem Kunden die fachgerechte Demontage der Brennstoffzelle durch qualifizierte Dritte ausführen lassen kann, wobei der Kunde die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt,

b) nach Abschluss der Demontage der Brennstoffzelle durch die STAWAG die Maßnahmen am Vertragsobjekt durch qualifizierte Dritte auf eigene Kosten umgehend ausführen zu lassen und

c) nach Abschluss der Maßnahmen die STAWAG umgehend zu informieren, damit diese in Absprache mit dem Kunden die fachgerechte Re-Montage der Brennstoffzelle durch qualifizierte Dritte ausführen lassen kann, wobei der Kunde die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt.

3.17 Beide Parteien sind während der Laufzeit des Vertrages dazu verpflichtet, die jeweils andere Partei über Schäden oder bauliche Mängel am Vertragsobjekt oder an den Heizungs- und elektrischen Kundenanlagen, welche den Betrieb der Brennstoffzelle beeinflussen können, umgehend zu informieren.

3.18 Als Anlagenbetreiber trägt ausschließlich der Kunde die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus Änderungen der Gesetzeslage und/oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben. Entsprechend trägt der Kunde auch Mehrkosten, die zukünftig aufgrund der Änderung von rechtlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen entstehen.

3.19 Das Risiko des zufälligen Untergangs der Brennstoffzelle trägt ausschließlich die STAWAG.

4. Schutz der Anlage vor Beschädigungen durch Dritte und Versicherung

4.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Brennstoffzelle vor Beschädigungen durch Dritte geschützt ist.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Grundstück ausreichend gegen Elementar- und andere Schäden durch Überschwemmung, Hochwasser, Leitungswasser, Erdbeben, Erdrutsch, Erdbeben, Blitz, Feuer, Sturm, Frost, Fahrlässigkeit, und Vandalismus zu sichern und eine entsprechende Versicherung (sogenannte Allgafehrensversicherung inklusive Elementarschäden, Gebäudeversicherung) auf eigene Kosten abzuschließen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der Kunde tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen insoweit an die STAWAG ab, welche die Abtretung annimmt. Der Versicherungsschutz ist der STAWAG auf Verlangen nachzuweisen. Über den Eintritt eines Schadensfalls unterrichtet der Kunde die STAWAG unverzüglich nach Kenntnisnahme in Textform.

4.3 Der Kunde ist mit Blick auf die Brennstoffzelle verpflichtet, der STAWAG das Bestehen der Versicherung auf Anforderung vor Beginn der Installation nachzuweisen und der STAWAG vollständige Fotokopien der betreffenden Versicherungspolice zur Einsichtnahme zu überlassen.

5. Verpachtung der Brennstoffzelle

5.1 Die STAWAG überlässt dem Kunden die Brennstoffzelle entgeltlich zur Nutzung (Pacht). Die Verpachtung erfolgt zum Zwecke der Eigenversorgung des Vertragsobjektes vorrangig mit elektrischer Energie oder Einspeisung der elektrischen Energie in das vorgelagerte Netz der allgemeinen Versorgung durch den Kunden. Im Rahmen der Energieerzeugung fällt Wärme an, die der Kunde für eigene Zwecke verwenden kann.

5.2 Im Rahmen der Übergabe des Pachtgegenstandes durch die STAWAG an den Kunden wird von der STAWAG ein von den Vertragsparteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt. Das Übergabeprotokoll muss die schriftliche Anzeige der STAWAG oder des von ihr mit der Errichtung beauftragten Dritten über die Fertigstellung des Pachtgegenstandes (Errichtung und Integration der Brennstoffzelle im Sinne des Vertrages) enthalten. Mit der Übergabe findet zugleich die Inbetriebnahme der Brennstoffzelle durch den Kunden und die Einweisung des Kunden durch die STAWAG oder einen beauftragten Dritten statt.

5.3 Sollte der Kunde die fertiggestellte Brennstoffzelle in Betrieb nehmen, ohne dass ein gemeinsamer Termin zur Übergabe stattgefunden hat, gilt die Brennstoffzelle ebenfalls als mangelfrei abgenommen. Das Übergabeprotokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Inbetriebnahme zu erstellen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe und Inbetriebnahme der Brennstoffzelle an die STAWAG das vereinbarte monatliche Pachtentgelt zu zahlen.

5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Brennstoffzelle Dritten zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, die STAWAG hat dem schriftlich zugestimmt.

5.6 Die Rückübergabe des Pachtgegenstandes erfolgt am letzten Tag der Vertragslaufzeit in dem Zustand, wie die Sache steht. Fällt der letzte Tag der Vertragslaufzeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Rückübergabe am letzten Arbeitstag davor aus dem laufenden Betrieb heraus.

- 5.7 Bei Beendigung des Vertrages ist die STAWAG verpflichtet, die gesamte Brennstoffzelle auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.
- 6. Strombezugsmöglichkeit des Kunden**
- 6.1 Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Raums im oder an dem Vertragsobjekt für die Produktion von elektrischer Energie durch die Brennstoffzelle erhält der Kunde nach Maßgabe des Vertrages die Möglichkeit eingeräumt, die Brennstoffzelle für seine Zwecke zu nutzen und insbesondere auch die von der Brennstoffzelle produzierte elektrische Energie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für seine Zwecke zu verbrauchen.
- 6.2 Die aus der Überlassung der mittels der Brennstoffzelle erzeugten elektrischer Energie an den Kunden und/oder aus der eventuellen Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers entstehende Vergütung steht dem Kunden zu. Eventuell anfallende Kosten für die Einrichtung der Übergabestelle trägt der Kunde.
- 6.3 Die für den Betrieb der Brennstoffzelle ggf. erforderliche Energie (Brennstoffe, Elektrizität) bezieht der Kunde unmittelbar von einem Energieversorgungsunternehmen seiner Wahl. Der Kunde stellt der STAWAG die für die Errichtung, den Betrieb und den Abbau der Brennstoffzelle Elektrizität und für die Reinigung der Brennstoffzelle Wasser in angemessenem Umfang zur Verfügung. Die Kosten hierfür und für die Telekommunikation trägt der Kunde.
- 6.4 Die Pflicht der STAWAG, die Nutzung bzw. Verwendung der von der Brennstoffzelle produzierten elektrischen Energie zu dulden, beschränkt sich ausschließlich auf die elektrische Energie, die mit der installierten Brennstoffzelle zum Zeitpunkt des Energieverbrauchs produziert wird. Die von der Brennstoffzelle produzierte elektrische Energie wird, soweit sie anfällt und benötigt wird, für den Betrieb des Gebäudes genutzt. Der Kunde wird seinen darüber hinausgehenden Strombedarf über die Hauptstromversorgung decken. Entsprechendes gilt für die Verwendung der neberzeugten Wärme durch den Kunden. Eine Pflicht der STAWAG, nicht verbrauchte, elektrische Energie oder Wärme zum Zwecke eines späteren Verbrauchs oder zu sonstigen Zwecken zu speichern, besteht nicht.
- 6.5 Die Versorgung des Gebäudes muss jederzeit auch ohne die elektrische Energie der Brennstoffzelle sichergestellt sein (Hauptstromversorgung). Die Parteien sind sich einig, dass dies durch den vorhandenen allgemeinen Stromanschluss des Kunden sichergestellt ist. Hierfür schließt der Kunde – sofern noch nicht vorhanden – einen gesonderten Stromliefervertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen ab. Während der gesamten Vertragslaufzeit muss ein gesonderter Stromliefervertrag bestehen.
- 6.6 Die STAWAG übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für eine bestimmte Strom- und Wärmeproduktion der Brennstoffzelle oder eine durch den Betrieb der Brennstoffzelle erzielte Rendite.
- 6.7 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die eventuell mit dem Betrieb der Brennstoffzelle und/oder dem Verbrauch der elektrischen Energie und neberzeugten Wärme durch ihn verbunden sind, soweit sich aus dem Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Hierzu gehören unter anderem auch, aber nicht abschließend:
- a) eventuell wegen der Brennstoffzelle erhöhte Grundsteuern und
 - b) Kosten der vom Kunden abgeschlossenen Versicherungen, unerheblich, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits existieren oder später anfallen.
- 7. Bedienung/Betriebsführung/Wartung der Brennstoffzelle**
- 7.1 Die STAWAG übernimmt gegen Entgelt ausschließlich auf Weisung des Kunden die Bedienung der Brennstoffzelle zur Erzeugung von elektrischer Energie. Es besteht insoweit eine Weisungsgebundenheit des von der STAWAG eingesetzten Personals oder von der STAWAG beauftragten Dritten gegenüber dem Kunden. Im Übrigen erfolgt die technische Bedienung durch die STAWAG nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Unter Bedienung ist die Gesamtheit aller Tätigkeiten bei der Nutzung der Brennstoffzelle im Zusammenhang mit der Erzeugung elektrischer Energie zu verstehen. Die Übernahme der Anlagenbedienung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle.
- 7.2 Die technische Bedienung durch die STAWAG oder durch das von ihr eingesetzte eigene Personal oder durch von der STAWAG beauftragte Dritte erfolgt auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Kunden.
- 7.3 Die STAWAG stellt sicher, dass sie und das für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal oder beauftragte Dritte über eine ausreichende Qualifikation und/oder ausreichende Erfahrung verfügen.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung der Brennstoffzelle durch regelmäßige Kontrolle auf Störungsmeldungen (zum Beispiel über das Display, Online-Portzugang oder Störungsanzeige am Gerät) zu überwachen und Störungen an der Brennstoffzelle unverzüglich an die STAWAG zu melden.
- 7.5 Die STAWAG ist im Rahmen der Wartung zur Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes zur Sicherstellung der Störungsbeseitigung verpflichtet. Im Fall von Störungen der Brennstoffzelle wird die STAWAG den Kunden umfassend über den Vorfall und die Maßnahmen der Störungsbeseitigung informieren.
- 7.6 Der Kunde wird der STAWAG informationshalber die technischen Daten (Zählerstände, Eigenverbrauchsmengen, erzeugte Mengen) mindestens jährlich, auf Anforderung der STAWAG auch monatlich, zur Verfügung stellen, sofern die für eine Fernauslesung erforderlichen Geräte nicht installiert sind oder nicht funktionieren.
- 8. Weitere Pflichten des Kunden**
- 8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STAWAG ab Vertragsschluss Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der STAWAG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Brennstoffzelle zugänglich ist.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Brennstoffzelle vor einem etwaigen Diebstahl, Vandalismus, mutwilliger Beschädigung (auch im Zusammenhang mit Diebstahlversuchen) und dergleichen durch Dritte zu schützen. Die Parteien werden einander auf etwaige erkannte Diebstahl- oder Beschädigungsversuche umgehend hinweisen und sich nach bestem Wissen bei der Verfolgung solcher Delikte unterstützen.
- 8.3 Der Kunde übernimmt die Verkehrssicherungspflichten; die dafür nachweislich anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 9. Vergütung der Betriebsführung**
- Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG für die Durchführung der vorstehenden Dienstleistungen die vereinbarte monatliche Vergütung zu zahlen.
- 10. Abrechnung und Aufrechnung**
- 10.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der STAWAG festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsplanes, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift, mittels Dauerauftrag oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag gewählt. Der Kunde informiert die STAWAG vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die STAWAG ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt. Die dadurch entstandenen Kosten kann die STAWAG nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren sowie bei Sperrung und Entsperrung. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.
- 10.3 Alle Preise und Wertangaben in diesem Vertrag sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Entgelte und Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer).
- 10.4 Gegen Ansprüche der STAWAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 11. Haftung**
- 11.1 Die Haftung der STAWAG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die STAWAG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12. Rechtsnachfolge/Beauftragung Dritter**
- 12.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Einwilligung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückbehalten werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist entbehrlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der STAWAG ist.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus dem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber der STAWAG den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.
- 12.3 Die STAWAG kann den Eintritt eines neuen Eigentümers beziehungsweise Nutzers in den Vertrag ablehnen, sofern begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dritten hinsichtlich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten bestehen. Im Falle der Ablehnung bleibt der Kunde gegenüber der STAWAG weiterhin der Verpflichtete. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Für diese Zwecke hat der Kunde der STAWAG die Veräußerung beziehungsweise den Wechsel des Nutzungsberechtigten rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer Frist von acht Wochen, anzuzeigen.
- 12.4 Die Parteien sind berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten Dritter zu bedienen.
- 13. Beendigung des Vertrages**
- 13.1 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die STAWAG insbesondere vor, wenn der Kunde
- a) mit der Zahlung des Pachtentgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug ist, welcher der Summe von zwei monatlich zu entrichtenden Pachtentgelten entspricht. In diesem Falle bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung oder Abmahnung durch die STAWAG. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die STAWAG vorher befriedigt wird; oder
 - b) die Rechte der STAWAG dadurch unzumutbar verletzt, dass der Kunde die vertragsgemäße Beschaffenheit der Brennstoffzelle durch Vernachlässigung seiner Vertragspflichten erheblich gefährdet. Die Kündigung ist in diesem Falle nur dann wirksam, wenn die STAWAG den Kunden zur Beseitigung der Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufgefordert oder ihn erfolglos abgemahnt hat. Eine Fristsetzung oder eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich – beispielsweise aufgrund einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung durch den Kunden – keinen Erfolg verspricht oder eine fristlose Kündigung aufgrund einer schweren Pflichtverletzung gerechtfertigt ist; oder
 - c) wenn der Kunde Veränderungen an der Brennstoffzelle, den Anschlüssen oder der Versorgung mit Gas, Wasser und Strom vornimmt oder vornehmen lässt, den Betrieb, Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit gefährden; oder
 - d) der Kunde der Aufforderung der STAWAG, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14 zu leisten, innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung nicht nachkommt.
- 13.2 Für den Fall, dass die STAWAG den Vertrag gemäß vorstehendem Absatz aus einem wichtigen Grund, der durch ein Tun oder Unterlassen des Kunden verursacht wurde, außerordentlich kündigt, ist der Kunde verpflichtet, die Brennstoffzelle zu erwerben. Die Höhe des Kaufpreises, der im Falle der außerordentlichen Kündigung sofort zur Zahlung fällig wird, entspricht dem bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit ausstehenden Pachtentgelt und bestimmt sich in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages zum Zeitpunkt der Kündigung.
- 13.3 Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag gemäß vorstehendem Absatz aus einem wichtigen Grund, der durch ein Tun oder Unterlassen der STAWAG verursacht wurde, außerordentlich kündigt, gilt Ziffer 13.4 entsprechend.
- 13.4 Nach einer Sonderkündigung wegen Zahlungsverzugs gemäß Ziffer 13.1 lit. (a) ist die STAWAG während der verbleibenden Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, den weiteren Betrieb der Brennstoffzelle dauerhaft einzustellen und die Brennstoffzelle zu demontieren. Nach ordentlicher Vertragsbeendigung entfernt die STAWAG die Brennstoffzelle aus bzw. von dem Vertragsobjekt des Kunden. Abweichend von Satz 1 ist die STAWAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Brennstoffzelle zum Zwecke des Erwerbs anzubieten. In diesem Fall wird die STAWAG dem Kunden ein Angebot unterbreiten. Für den Fall des Rückbaus gelten die Ziffern 5.6. und 5.7.
- 14. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**
- 14.1 Die STAWAG ist berechtigt, für das Entgelt des Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen
- 14.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe, die Gründe für die Vorauszahlungen und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die STAWAG nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von einem Monat zu leistenden Zahlungen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen (Abschläge oder Rechnung) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 14.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die STAWAG in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die STAWAG die Sicherheit verwerten. Darauf wird die STAWAG den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besor-

AGB zum Errichtungs-, Pacht- und Betriebsführungsvertrag über eine Brennstoffzelle

- gen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die STAWAG wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 14.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- 15.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 16. Streitbeilegung**
- 16.1 Ist der Kunde Verbraucher, kann er Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der STAWAG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an folgende Stelle richten: Stadtwerke Aachen AG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, info@stawag.de.
- 16.2 Verbraucherbeschwerden sind binnen vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, schlichtungsstelle-energie.de. Die STAWAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 16.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter energieeffizienz-online.info.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Die Bestimmungen des Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.
- 18.3 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehenden Absätzen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die STAWAG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunden mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung zu widersprechen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, wird die Neufassung der AGB wirksam. Hierauf wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 18.4 Ist der Kunde kein Verbraucher, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der STAWAG. Alternativ kann die STAWAG als Gerichtsstand den Sitz des Kunden oder den Standort des Vertragsobjekts wählen.

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die Errichtung, Pacht und Betriebsführung einer Brennstoffzelle.

Name und
Anschrift: _____

Vertrags-
konto: _____

Datum/
Unterschrift: _____